

## Fachkräfte in Tageseinrichtungen für Kinder

### Inhalt

<b>Teil A Fachpersonal .....</b>	<b>2</b>
<b>1. Sozialpädagogische Fachkräfte .....</b>	<b>2</b>
<b>2. Fachkräfte für die Förderung von Kindern mit Behinderungen.....</b>	<b>3</b>
<b>Teil B Beschäftigungsmöglichkeiten für Quereinsteigerinnen .....</b>	<b>3</b>
<b>1. Auf den Personalschlüssel anrechnungsfähige Personengruppen .....</b>	<b>3</b>
<b>1.1. Verwandte Berufsgruppen (§ 11 Abs.3 Nr.3 VOKitaFöG).....</b>	<b>3</b>
<b>1.1.1 Verwandte pädagogische Berufsgruppen.....</b>	<b>3</b>
<b>1.1.2 Verwandte Berufsgruppen aus dem Gesundheitsbereich.....</b>	<b>4</b>
<b>1.2.1 Personen in berufsbegleitender Ausbildung (§ 11 Abs.3 Nr.2 VOKitaFöG)..</b>	<b>4</b>
<b>1.2.2 Sozialassistenten in Vorbereitung auf die berufsbegleitender Ausbildung (§ 11 Abs.3 Nr.2 VOKitaFöG).....</b>	<b>5</b>
<b>1.3 Personal, das für die Realisierung einer bilingualen Konzeption der Einrichtung eingesetzt wird - Muttersprachlerinnen (§ 11 Abs.3 Nr.1 VOKitaFöG): .....</b>	<b>5</b>
<b>2. Verfahren .....</b>	<b>6</b>
<b>2.1 Quereinsteigerquote .....</b>	<b>6</b>
<b>2.2 Anerkennungsverfahren für Quereinsteigerinnen aus einer verwandten Berufsgruppe und Muttersprachlerinnen .....</b>	<b>6</b>
<b>2.3 Fortbildungsaufgaben für Quereinsteigerinnen aus einer verwandten Berufsgruppe und Muttersprachlerinnen .....</b>	<b>7</b>
<b>2.4 Anerkennungsverfahren als Fachkraft nach § 11 Abs. 2 Nr.6 VOKitaFöG.....</b>	<b>9</b>
<b>3. Anzeigeverfahren .....</b>	<b>10</b>
<b>Quereinsteigerprozesse.....</b>	<b>12</b>
<b>Anlage 2-4 (Formulare).....</b>	<b>15-17</b>

## Teil A Fachpersonal

Zur besseren Lesbarkeit des folgenden Textes sind die Berufsbezeichnungen in der jeweils weiblichen Form gewählt.

Das Berliner Kindertagesförderungsgesetz (KitaFöG) regelt in § 10, dass zur Förderung der Kinder sozialpädagogische Fachkräfte zu beschäftigen sind. Diese sind nachfolgend aufgeführt. (siehe auch § 11 VO KitaFöG)

### 1. Sozialpädagogische Fachkräfte

- Staatlich anerkannte Erzieherinnen
- Staatlich anerkannte Sozialarbeiterinnen/Sozialpädagoginnen (Diplom)
- Staatlich anerkannte Sozialarbeiterinnen/Sozialpädagoginnen (B.A.)
- Diplom-Pädagoginnen
- Bachelor Frühpädagoginnen/Elementarpädagoginnen, Kindheitspädagoginnen
- Mono - Bachelor Erziehungswissenschaft
- Familienpflegerinnen mit Zusatzqualifikation nach § 11 Abs. 3 Nr. 3 VOKitaFöG
- Absolventinnen der Studiengänge Musikpädagogik und Musikvermittlung in Sozialer Arbeit und Sprache und Sprachförderung in Sozialer Arbeit der Fachhochschule Clara Hoffbauer Potsdam, die im Rahmen der sozialpädagogischen Module im Schwerpunkt „Elementare Bildung“ studiert haben
- Absolventinnen des Studienganges Master of Science (MSc) Fernstudiengang Social Work — Main Emphasis Child Care and Youth Work der Paritätischen Akademie Berlin
- durch die Kultusministerkonferenz anerkannte Ausbildungen im Erzieherinnenbereich gemäß Artikel 37 Einigungsvertrag ([http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen\\_beschluesse/1991/1991\\_06\\_14-Erzieherberufe-ehem-DDR.pdf](http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/1991/1991_06_14-Erzieherberufe-ehem-DDR.pdf) )
- durch die Kitaaufsicht nach § 11 Abs. 2 Nr. 6 VOKitaFöG anerkannte Fachkräfte

Ausländische Abschlüsse werden als sozialpädagogische Fachkräfte anerkannt, sofern sie durch die zuständige Stelle bei der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung (III F 1) mit hiesigen sozialpädagogischen Abschlüssen gleichgestellt worden sind. Sie werden dann durch die Einrichtungsaufsicht als gleichwertig anerkannt. Weitere Infos zum Gleichstellungsverfahren unter: <http://www.berlin.de/sen/bjw/anerkennung/sozialpaedagogische-berufe/> (siehe auch Anrechnungsmöglichkeiten nach Nr. 1.1 dieser Regelung)

Die Vielfaltigkeit bestehender Berufsbilder und Ausbildungsgänge lässt eine abschließende Aufzählung nicht zu.

Die Leitung von Einrichtungen darf gemäß § 10 Abs. 7 KitaFöG nur erfahrenen und besonders qualifizierten Fachkräften übertragen werden.

## 2. Fachkräfte für die Förderung von Kindern mit Behinderungen

- Staatlich anerkannte Heilpädagoginnen bzw. staatlich anerkannte Diplom- oder BA-Heilpädagoginnen
- Erzieherinnen mit entsprechender Zusatzqualifikation (Fachzieherinnen für Integration)
- Fachkräfte mit gleichwertigen Ausbildungen (Rehabilitationspädagoginnen, Sonderpädagoginnen)
- Heilerziehungspflegerinnen die über die „Zusatzqualifikation zum Nachweis der erforderlichen pädagogischen Fachkenntnisse nach § 11 Abs 3 Nr.3 VOKitaFöG für die Tätigkeit wie eine Fachzieherin im integrativen Bereich“ verfügen<sup>1</sup>

Fachkräfte für die Förderung von Kindern mit Behinderungen können auch in der pädagogischen Gruppenarbeit tätig sein. Dies gilt auch dann, wenn derzeit kein Kind mit Integrationsstatus in der Einrichtung betreut wird.

### Teil B Beschäftigungsmöglichkeiten für Quereinsteigerinnen

Die verschiedenen Möglichkeiten des Quereinstiegs unter Anrechnung auf den gesetzlichen festgelegten Personalschlüssel werden im § 11 Abs. 3 der Verordnung zum KitaFöG (VOKitaFöG) unter den Nummern 1 bis 3 aufgeführt. Mit diesen Möglichkeiten soll dem Bedarf an pädagogischem Personal in den Kitas entsprochen werden, ohne dadurch die Qualität der pädagogischen Arbeit zu beeinträchtigen.

#### 1. Auf den Personalschlüssel anrechnungsfähige Personengruppen

##### 1.1. Verwandte Berufsgruppen (§ 11 Abs.3 Nr.3 VOKitaFöG)

Grundsätzlich werden bei diesen Personen mindestens ein mittlerer Schulabschluss, eine abgeschlossene pädagogische, in der Regel 3-jährige Fachschulausbildung und eine mindestens 6-monatige einschlägige Berufspraxis vorausgesetzt. Bei Personen nichtdeutscher Muttersprache sollen grundsätzlich deutsche Sprachkenntnisse auf dem Qualifikationsniveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (<http://www.goethe.de/lhr/prj/daz/glo/glg/de5078283.htm>) nachgewiesen werden.

##### 1.1.1 Verwandte pädagogische Berufsgruppen

Absolventinnen folgender Ausbildungs- bzw. Studiengänge gehören zur Gruppe der für die Anrechnung auf den Personalschlüssel anerkennungsfähigen Personen:

1. Magistra mit dem Hauptfach Erziehungswissenschaft
2. Bachelor Artium mit dem Hauptfach Erziehungswissenschaft

---

<sup>1</sup> Heilerziehungspflegerinnen ohne diese Zusatzqualifikation gelten als Quereinsteigerinnen und müssen auf die Quote angerechnet werden (siehe Teil B Nr. 2.1)

3. Grundschulpädagoginnen mit zweitem Staatsexamen
4. Psychologinnen (Diplom, B.A.)
5. Heilerziehungspflegerinnen ohne Zertifikatskurs
6. Familienpflegerinnen ohne Zertifikatskurs
7. Kinderpflegerinnen (mit fünfjähriger Berufserfahrung als Kinderpflegerin)
8. Sport-, Kunst- Musikpädagoginnen mit relevantem pädagogischen Anteil
9. Fachkräfte Sprache und Integration aus dem Bundesprogramm „Sprach Kitas“, bzw. dem Vorgängerprogramm „Frühe Chancen“
10. Gemeindepädagoginnen
11. Personen, die sich im Gleichstellungsprozess mit ihrem ausländischen pädagogischen Berufsabschluss befinden und mindestens deutsche Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen nachweisen können.

Die Vielfalt bestehender Berufsbilder, Ausbildungsgänge und Lebenswege lässt eine abschließende Aufzählung nicht zu, maßgeblich für eine Beurteilung ist die Kombination aus pädagogischer Ausbildung und Praxis.

Die Anrechnung auf den Personalschlüssel ist an Fortbildungsaufgaben gebunden. Es muss zwingend das Anerkennungsverfahren nach Teil B Nr. 2.2 dieser Regelung durchlaufen werden.

### **1.1.2 Verwandte Berufsgruppen aus dem Gesundheitsbereich**

Absolventinnen folgender Ausbildungs- bzw. Studiengänge gehören zur Gruppe der für die Anrechnung auf den Personalschlüssel anererkennungsfähigen Personen:

1. Kinderkrankenschwestern
2. Ergotherapeuten
3. Logopäden

Die Anrechnung auf den Personalschlüssel ist an Fortbildungsaufgaben gebunden. Es muss zwingend das Anerkennungsverfahren nach Teil B Nr. 2.2 dieser Regelung durchlaufen werden.

### **1.2.1 Personen in berufsbegleitender Ausbildung (§ 11 Abs.3 Nr.2 VOKitaFöG)**

Personen die eine berufsbegleitende Ausbildung oder einen berufsbegleitenden oder dualen Studiengang absolvieren, der zum Status Fachkraft nach Teil A dieser Regelung führt, können mit Vorlage der Schul- bzw. Hochschulbescheinigung auf den Personalschlüssel angerechnet werden.

Personen, die die berufsbegleitende Ausbildung (Teilzeitausbildung) zur staatlich anerkannten Erzieherin absolvieren, können mit mindestens 19,5 Stunden und maximal 28 Wochenstunden auf den Personalschlüssel angerechnet werden.

Das Beschäftigungsverhältnis bei dem Träger der Kindertageseinrichtung soll bis zum Ende der berufsbegleitenden Ausbildung andauern.

Mit dem Nichtbestehen der Ausbildung endet die Anrechnung auf den Personalschlüssel.

### **1.2.2 Sozialassistentinnen in Vorbereitung auf die berufsbegleitender Ausbildung (§ 11 Abs.3 Nr.2 VOKitaFöG)**

Staatlich geprüfte Sozialassistentinnen, die die Zulassungsvoraussetzungen zur Erzieherausbildung nach § 5 Sozialpädagogikverordnung (SozpädVO) erfüllen ([Link](#)), können bis zur Aufnahme der berufsbegleitenden Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin auf den Personalschlüssel angerechnet werden.

Die Anrechnung auf den Personalschlüssel erfolgt befristet für maximal 2 Jahre. Ein Wechsel der Einrichtung ist möglich, ist der Kitaaufsicht jedoch erneut anzuzeigen.

Mit Beginn der Ausbildung gelten die Anforderungen nach Nr. 1.2.1 dieser Regelung.

Das Beschäftigungsverhältnis bei dem Träger der Kindertageseinrichtung soll bis zum Ende der berufsbegleitenden Ausbildung andauern.

Die Anrechnungsmöglichkeit nach Nr. 1.2.2 ist gültig bis auf Widerruf, längstens jedoch 3 Jahre nach Inkrafttreten dieser Regelung.

Bei der Anmeldung dieses Personenkreises auf den Personalschlüssel ist das in der Anlage 4 beigefügte Formular zu nutzen.

### **1.3 Personal, das für die Realisierung einer bilingualen Konzeption der Einrichtung eingesetzt wird - Muttersprachlerinnen (§ 11 Abs.3 Nr.1 VOKitaFöG):**

Grundsätzlich werden auch bei diesem Personenkreis ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache (Sprachniveau B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen) und eine dem mittleren Schulabschluss vergleichbare Schulbildung vorausgesetzt.

Für Einrichtungen mit bilinguaalem Konzept gelten folgende Anforderungen an die Konzeption:

- Gewährleistung eines durchgängigen zweisprachigen Kita-Alltags
- Einsatz des Sprachlerntagebuchs als Mittel zur Beobachtung, Dokumentation und Förderung jedes Kindes unter Berücksichtigung der Zweisprachigkeit

Für Muttersprachlerinnen mit einer artverwandten pädagogischen Vorbildung findet die Regelung nach Teil B Nr. 2.2 Anwendung.

### **1.4 Personen in Vorbereitung auf die Nichtschülerprüfung (§ 11 Abs.3 Nr.2 VOKitaFöG)**

Die Vorbereitung auf die Nichtschülerprüfung erfolgt individuell oder durch den Besuch eines Vorbereitungskurses. Informationen hierzu finden Sie unter <http://www.berlin.de/sen/jugend/fachkraefte/erzieherberuf/> .

Die Tätigkeit von Personen, die beabsichtigen, die Nichtschülerprüfung abzulegen, wird in der Regel befristet für maximal 2 Jahre mit bis zu 28 Stunden wöchentlicher Arbeitszeit auf den Personalschlüssel angerechnet, bei

- Personen, die sich durch den Besuch eines Vorbereitungskurses auf die Prüfung vorbereiten, ab Beginn des Kursbesuches
- Personen, die sich individuell auf die Prüfung vorbereiten, ab der Zulassung zur Prüfung

Die Nichtschülerprüfung und ggf. die Wiederholungsprüfung sind grundsätzlich zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen. Ist die Nichtschülerprüfung endgültig nicht bestanden (§ 73 Abs.1 SozpädVO), erlischt die Anerkennung der Anrechnung auf den Personalschlüssel.

## 2. Verfahren

### 2.1 Quereinsteigerquote

Für eine erste Quereinsteigerin müssen mindestens 3 Fachkräfte in der Einrichtung beschäftigt sein. Das maximal anerkennungsfähige Stundenkontingent beträgt die Hälfte, der durch Fachpersonal arbeitsvertraglich erbrachten Betreuungsstunden, also insgesamt bis zu 33 Prozent. Die Formel lautet:

**Summe der vertraglichen Arbeitszeit der Fachkräfte in der Einrichtung geteilt durch 2 = maximal anrechnungsfähige Arbeitszeit für Quereinsteigerinnen**

Ausgenommen hiervon sind Kleinsteinerichtungen mit maximal 25 Plätzen, wie z.B. Elterninitiativen. Hier kann die Beschäftigung von Quereinsteigerinnen zugelassen werden, wenn mindestens 2 Fachkräfte beschäftigt werden.

Die Quotenberechnung nach Nr. 2.1 ist gültig bis auf Widerruf, längstens jedoch 3 Jahre nach Inkrafttreten dieser Regelung.

### 2.2 Anerkennungsverfahren für Quereinsteigerinnen aus einer verwandten Berufsgruppe und Muttersprachlerinnen

Grundsätzlich müssen Muttersprachlerinnen und Quereinsteigerinnen aus einer verwandten Berufsgruppe vor Aufnahme einer erzieherischen Tätigkeit in einer Tageseinrichtung für Kinder schriftlich oder im Rahmen der angebotenen Sprechzeiten der Kitaaufsicht, die Anerkennung als Quereinsteigerin nach § 11 Abs. 3 Nr. 1 oder 3 VOKitaFöG beantragen.

Die Sprechzeiten und -orte sind unter <http://www.berlin.de/sen/jugend/fachkraefte/erzieherberuf/> im Internet veröffentlicht.

Hierbei sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Lebenslauf
- Zeugnisse bzw. Nachweise über praktische Tätigkeiten (übersetzt)
- Bei Personen aus einer verwandten Berufsgruppe: Zeugnisse über vorhandene pädagogische Ausbildungsabschlüsse (übersetzt, beglaubigt)
- Bei Personen mit nichtdeutscher Herkunftssprache: Nachweis über das aktuelle deutsche Sprachniveau
- Ausweis oder Reisepass mit Meldebescheinigung

Der Bescheid über die Anerkennung als Quereinsteigerin nach § 11 Abs. 3 Nr. 1 oder 3 VOKitaFöG enthält die zu erfüllenden Fortbildungsaufgaben.

### **2.3 Fortbildungsaufgaben für Quereinsteigerinnen aus einer verwandten Berufsgruppe und Muttersprachlerinnen**

Träger von Tageseinrichtungen für Kinder verpflichten sich die Quereinsteigerinnen bei der Umsetzung der Fortbildungsaufgaben zu fördern. Fortbildungen im Sinne dieser Regelung sind auf die Arbeitszeit anrechenbar.

Quereinsteigerinnen aus verwandten Berufen und Muttersprachlerinnen verfügen über eigene berufsspezifische Kenntnisse, haben in der Regel jedoch Fortbildungsbedarfe für kitaspezifische Kenntnisse. Diese können berufsbegleitend während der Tätigkeit im Rahmen von einschlägig qualifizierenden Fortbildungen erworben werden. Da die Quereinsteigerinnen über unterschiedliche Eingangsvoraussetzungen verfügen, erstellt der Träger mit ihr gemeinsam eine individuelle Fortbildungsplanung. Dabei kann er innerhalb der folgenden Schwerpunkte eigene Akzente setzen.

1. ausgewählte rechtliche Grundlagen der Kindertagesbetreuung: SGB VIII, KitaFöG, VOKitaFöG, QVTAG und RV Tag, insbesondere Aufsichtspflicht und Haftungsfragen
2. Entwicklungspsychologie: sozial-emotionale, sinnliche, kognitive, sprachlich-kommunikative, motorische Entwicklung im frühen Kindesalter
3. Bildungsauftrag der Kita: das Berliner Bildungsprogramm
4. Gestaltung von Rahmenbedingungen für die frühkindliche Bildung: Tagesablauf, Materialausstattung, Raumkonzepte
5. Ganzheitliche Formen der Anregung, Unterstützung und Förderung von kindlichen Bildungsprozessen: Aktivitäten in verschiedenen Bildungsbereichen, Bildung in Alltagssituationen und in Projekten, Bedeutung des Spiels für kindliche Entwicklungs- und Bildungsprozesse sowie Methodenlehre
6. Zusammenarbeit mit Eltern: gesetzliche Grundlagen, Methoden der Zusammenarbeit mit Eltern, Eingewöhnung, Entwicklungsgespräche, Vielfalt familialer Lebensformen, Übergang in die Grundschule

7. Sprache: Sprache als Ausdrucksform, andere Formen der Kommunikation, Sprachentwicklung, Sprachauffälligkeiten, alltagsintegrierte sprachliche Bildung, die Bedeutung von und Umgang mit Mehrsprachigkeit, Sprachbeobachtung und Dokumentation - Arbeit mit dem Sprachlerntagebuch
8. Beobachtung und Dokumentation
9. Arbeit mit Kindern unter drei Jahren

Innerhalb des ersten Jahres der Beschäftigung müssen alle Quereinsteigerinnen nach Nr. 1.1.1 (verwandte pädagogische Berufsgruppen), 1.1.2 (verwandte Berufsgruppe aus dem Gesundheitsbereich) und 1.3 (bilinguale Einrichtungen) Fortbildungen in den Schwerpunkten 1 (ausgewählte rechtliche Grundlagen), 3 (Berliner Bildungsprogramm), 7 (Sprache) und 9 (Arbeit mit Kindern unter drei Jahren) im Umfang von mindestens 96 Stunden (12 Tage) absolvieren.

Im Verlaufe von insgesamt vier Jahren müssen alle Quereinsteigerinnen nach Teil B Nr. 1.1 und Nr. 1.3 mit einer sozialpädagogischen Qualifikation weitere Fortbildungen im Umfang von mindestens 204 Stunden absolvieren (insgesamt 300 Stunden).

Quereinsteigerinnen nach Nr. Teil B Nr. 1.3 ohne sozialpädagogische Qualifikation und nach 1.1.2 müssen im Verlaufe von insgesamt vier Jahren weitere Fortbildungen im Umfang von mindestens 304 Stunden absolvieren (insgesamt 400 Stunden), die alle o.g. Schwerpunkte abdecken.

Die Anerkennung auf Anrechnung auf den Personalschlüssel erfolgt vorbehaltlich der Teilnahme an den Fortbildungen. Nachweise über die fristgerechte Teilnahme sind beim Träger vorzuhalten. Die Frist beginnt mit der Anmeldung als Quereinsteigerin durch den Träger.

Der Umfang der vorgeschriebenen Fortbildungen kann reduziert werden, wenn prüffähige Nachweise eingereicht werden, die Auskunft über das Vorliegen der erforderlichen Kenntnisse geben.

Ein Nachweis kann erfolgen durch:

- einschlägige weitere, über den Grundberuf hinausgehende, Studien- bzw. Ausbildungsabschlüsse
- erfolgreich absolvierte Fort- und Weiterbildungen

#### Sonderregelung für bestimmte Personengruppen

Erziehungswissenschaftlerinnen im Hauptfach müssen maximal 200 Fortbildungsstunden absolvieren und können bereits nach einem Jahr und der Erfüllung von 80 Fortbildungsstunden eine vorläufige Anerkennung als Fachkraft nach § 11 Abs. 2 Nr. 6 VOKitaFöG erhalten. Erziehungswissenschaftlerinnen im Hauptfach mit frühpädagogischem Schwerpunkt müssen nur 80 Fortbildungsstunden absolvieren und können direkt im Anschluss als Fachkräfte anerkannt werden.



Heilerziehungspflegerinnen müssen die Zusatzqualifikation zum Nachweis der erforderlichen pädagogischen Fachkenntnisse nach § 11 Abs 3 Nr.3 VOKitaFöG für die Tätigkeit wie eine Facherzieherin im integrativen Bereich innerhalb eines Zeitraumes von 2 Jahren absolvieren und werden direkt im Anschluss als Fachkraft anerkannt.

Familienpflegerinnen müssen die Zusatzqualifikation zum Nachweis der erforderlichen pädagogischen Fachkenntnisse nach § 11 Abs 3 Nr.3 VOKitaFöG innerhalb eines Zeitraumes von 2 Jahren absolvieren und werden direkt im Anschluss als Fachkraft anerkannt.

Personen, die sich im Gleichstellungsprozess mit ihrem ausländischen pädagogischen Berufsabschluss befinden, sollen vorrangig die im Gleichstellungsprozess beauftragten Fortbildungen absolvieren.

## **2.4 Anerkennungsverfahren als Fachkraft nach § 11 Abs. 2 Nr.6 VOKitaFöG**

Eine Anerkennung als Sozialpädagogische Fachkraft für das Tätigkeitsfeld Berliner Kindertagesstätten können beantragen:

- a. Quereinsteigerinnen, die über eine pädagogische Vorausbildung auf Hochschulniveau verfügen, mindestens 180 Stunden der unter Teil B Nr. 2.3 genannten Fortbildungen absolviert haben und mindestens 18 Monate unter Anrechnung auf den Personalschlüssel in einer Kita beschäftigt sind
- b. Erziehungswissenschaftlerinnen im Hauptfach nach Absolvierung der Fortbildungsschwerpunkte ausgewählte rechtliche Grundlagen, Berliner Bildungsprogramm und Sprache im Umfang von 80 Stunden, die 12 Monate auf den Personalschlüssel angerechnet sind
- c. Erziehungswissenschaftlerinnen im Hauptfach mit frühpädagogischem Schwerpunkt nach Absolvierung der Fortbildungsschwerpunkte ausgewählte rechtliche Grundlagen, Berliner Bildungsprogramm und Sprache im Umfang von 80 Stunden,
- d. Quereinsteigerinnen aus den anderen verwandten Berufen, die seit 3 Jahre in einer Berliner Kindertageseinrichtung auf den Personalschlüssel angerechnet sind und alle beauftragten Fortbildungen absolviert haben.
- e. Heilerziehungspflegerinnen, die die Zusatzqualifikation zum Nachweis der erforderlichen pädagogischen Fachkenntnisse nach § 11 Abs. 3 Nr.3 VOKitaFöG für die Tätigkeit wie eine Facherzieherin im integrativen Bereich absolviert haben
- f. Familienpflegerinnen, die die Zusatzqualifikation zum Nachweis der erforderlichen pädagogischen Fachkenntnisse nach § 11 Abs. 3 Nr.3 VOKitaFöG absolviert haben

Bei Personen nichtdeutscher Herkunftssprache wird das deutsche Sprachniveau C1 nach dem gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen vorausgesetzt.

Folgende Unterlagen sind für die Anerkennung vorzulegen:

- Lebenslauf
- Nachweis des Trägers über die durchgängige Beschäftigung
- Fortbildungsnachweise
- bei Personen mit nichtdeutscher Herkunftssprache: Nachweis über das deutsche Sprachniveau C1

- Ausweis oder Reisepass mit Meldebescheinigung

Die Anerkennung erfolgt für die unter a) und b) genannten Quereinsteigerinnen vorbehaltlich der Erfüllung aller weiteren Auflagen.

#### Sonderregel muttersprachliche Fachkraft

Muttersprachlerinnen mit pädagogischen Vorkenntnissen, die eine der Voraussetzungen nach den Nummern a-d erfüllen, können bereits mit einem deutschen Sprachniveau von B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen als muttersprachliche Fachkraft für bilinguale Kindertageseinrichtungen anerkannt werden.

### **3. Anzeigeverfahren**

Für die Anrechnung auf den Personalschlüssel bedarf es keines Antrages über die Einrichtungsaufsicht. Träger von Tageseinrichtungen für Kinder können die o.g. Quereinsteigerinnen ohne weitere Beantragung einstellen und sich im Rahmen der festgelegten Quote (Teil B Nr. 2.1) auf den Personalschlüssel anrechnen lassen.

Die eingestellten Quereinsteigerinnen müssen jedoch bei der Kitaaufsicht angezeigt werden. Hierbei ist das in der Anlage beigefügte Formular zu nutzen.

Nach Eingang der Anzeige prüft die Kitaaufsicht die Voraussetzungen, registriert die Quereinsteigerin auf die betreffende Einrichtung und teilt dem Träger der Einrichtung die Anrechnung auf den Personalschlüssel formlos mit.

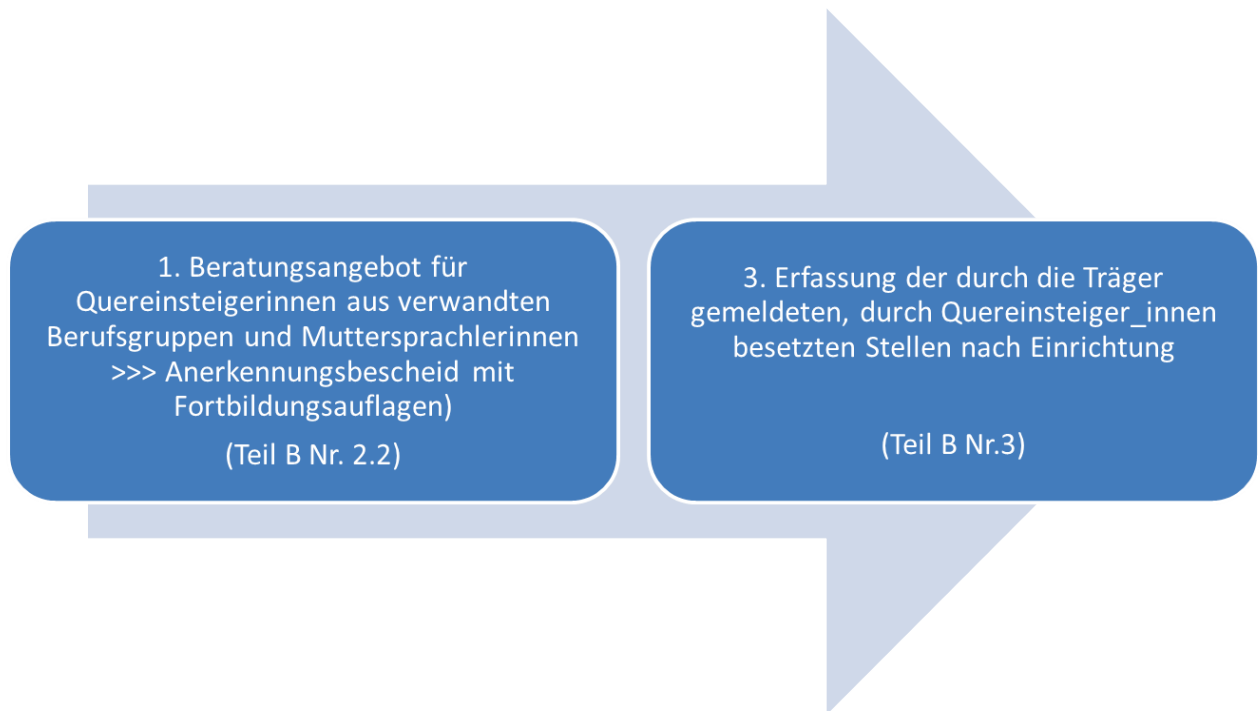
Folgende Unterlagen sind der Anzeige beizufügen:

- Personalgesamtmeldung für die Einrichtung
- bei Quereinsteigerinnen aus verwandten Berufen und Muttersprachlerinnen der Feststellungsbescheid aus Teil B Nr. 2.2
- bei Quereinsteigerinnen in berufsbegleitender Ausbildung die Schulbescheinigung
- bei Quereinsteigerinnen in Vorbereitung auf die Nichtschülerprüfung ein Nachweis über die Zulassung zur Prüfung bzw. die Teilnahme am Vorbereitungskurs
- Sozialassistentinnen in Vorbereitung auf die berufsbegleitende Ausbildung Nachweis des mittleren Schulabschlusses und staatliche Anerkennung als Sozialassistentin

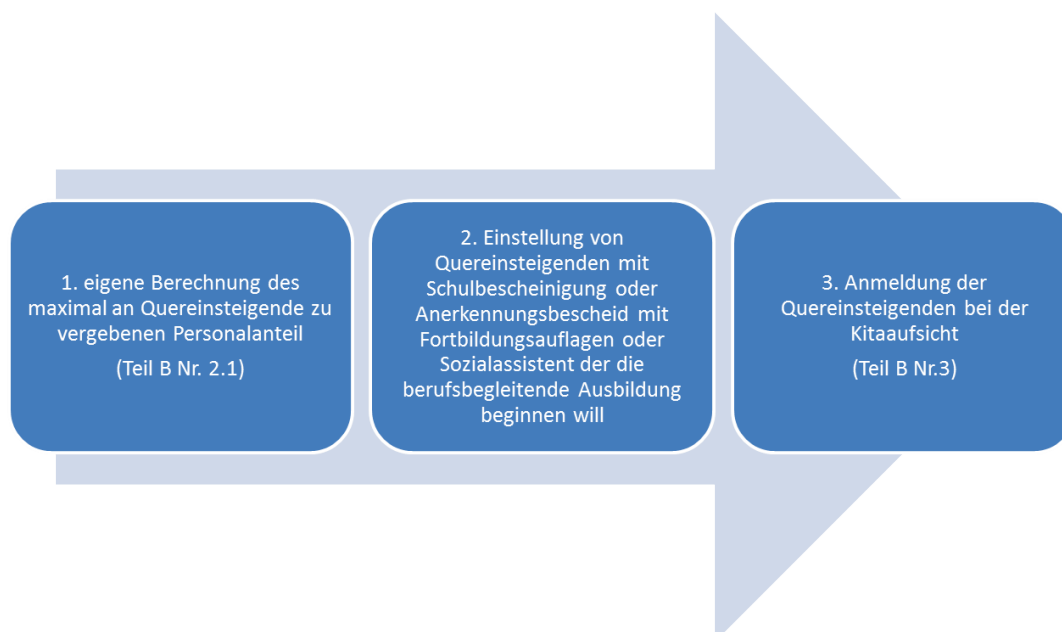
**Diese Regelung tritt am 1.5.2017 in Kraft und hat Gültigkeit bis sie durch eine neue Regelung ersetzt wird.**

## Quereinsteigerprozesse:

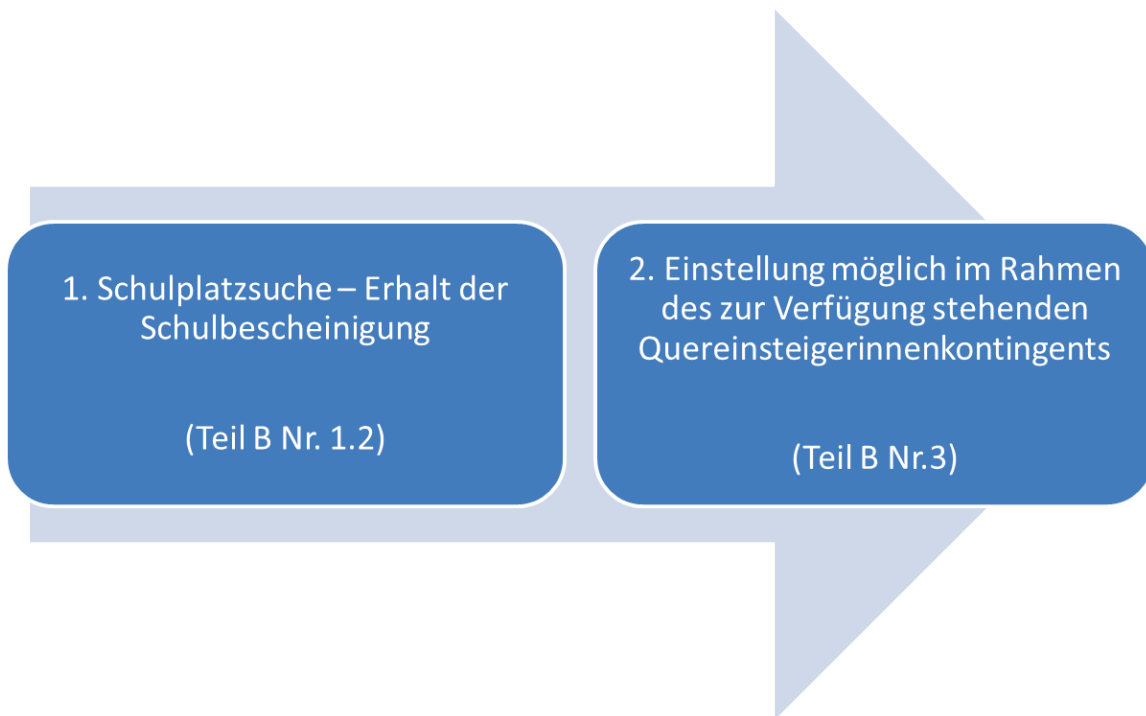
### 1. Prozess aus Sicht der Kitaaufsicht



### 2. Prozess für Träger



### 3. Quereinsteigerprozess für Personen in berufsbegleitender Ausbildung



### 4. Prozess für Quereinsteigerinnen aus verwandten Berufsgruppen und Muttersprachlerinnen in bilingualen Einrichtungen



**5. Voraussetzungen für eine Anrechnung auf den Personalschlüssel von staatlich geprüften Sozialassistentinnen, die die berufsbegleitende Erzieherausbildung beginnen möchten**



## Anlage 2

Alle Vordrucke stehen auf folgender Internetseite als Download bereit. Es existieren jeweils Versionen, die mit der Hand oder mit dem PC ausfüllbar sind.

**Link zu den [Formularen](#)**

## Quereinsteigeranmeldung

**Quereinsteigeranmeldung für Tageseinrichtungen  
gemäß § 11 Abs.3 Nr.1-3 VOKitaFöG an die  
Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie  
–III F 301 / 303–  
Bernhard-Weiß-Str. 6, 10178 Berlin**

<u>Träger</u> Name Straße PLZ und Ort Telefon / Fax E-Mail Bearbeiter/in  Name Bearbeiter/in	<u>Einrichtung</u>  Name Einrichtungsnummer 8-stellig Straße PLZ Telefon / Fax E-Mail Bilingual: <input type="checkbox"/> ja / <input type="checkbox"/> nein Sprachen
---	--

Sollte Ihnen der Platz nicht ausreichen, bitte hier Ergänzungen hinzufügen (max. 240 Zeichen)

Bearbeitungshinweis: Mit einem Doppelklick auf ein graues Feld aktivieren Sie die Schreibfunktion.

### Angaben zum Quereinstieg -Erstmeldung in der obengenannten Einrichtung-

Vor- und Zuname: Doppelklick  
 Geburtsdatum: Doppelklick  
 Geburtsort: Doppelklick  
 Datum der Einstellung: Doppelklick  
 Wochenarbeitszeit in Stunden: Doppelklick  
 Einrichtungswechsel  ja  nein  
 Wenn ja, bei welchem Träger / welcher Einrichtung war das: Doppelklick  
 Der Quereinstieg soll gemäß (bitte auswählen)  
  
 Bitte Art des Quereinstiegs auswählen  
 erfolgen und der/die Antragstellende wird in der Funktion einer Erzieherin / eines Erziehers beschäftigt sein.

Hiermit bestätige ich, dass alle Angaben und Unterlagen vollständig sind.

Ort, Datum

Unterschrift des Trägers

## Anlage 3

**Änderungsmeldung für Quereinsteigerinnen**

**Änderungsmeldung für Quereinsteigerinnen in Tageseinrichtungen  
 gemäß § 11 Abs.3 Nr.1-3 VOKitaFöG an die  
 Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie  
 —III F 301 / 303—  
 Bernhard-Weiß-Str. 6, 10178 Berlin**

Träger	Einrichtung
Name des Trägers	Name
Straße	Einrichtungsnummer 8-stellig
PLZ	Straße
Telefon / Fax	PLZ
E-Mail Bearbeiter/in	Telefon / Fax
	E-Mail
Name Bearbeiter/in	Bilingual: <input type="checkbox"/> ja / <input type="checkbox"/> nein
	Sprachen

Sollte Ihnen der Platz nicht ausreichen, bitte hier Ergänzungen hinzufügen  
Bearbeitungshinweis: Mit einem Doppelklick auf ein graues Feld aktivieren Sie die Schreibfunktion.

Name: hier eintragen

- hat die Ausbildung erfolgreich absolviert am
- hat die Nichtschülerprüfung bestanden am
- hat die Fortbildungsaufgaben erfüllt und die benötigte Fortbildungszeit in Höhe von  Stunden absolviert.
- hat die Tätigkeit unterbrochen ab  bis
- hat die Tätigkeit beendet am
- Arbeitszeit verändert sich ab  auf  Std./Woche, Arbeitszeit bisher  Std./Woche.  
 (bei berufs begleitender Ausbildung und Personen in Vorbereitung auf die Nichtschülerprüfung sind max. 28 Wochenstunden pro Quereinsteiger/in auf den Personalschlüssel anrechenbar)
- Sonstiges

Ort, Datum

Unterschrift des Trägers

**Hinweise:**

1. Quereinsteiger/innen aus einer verwandten Berufsgruppe haben die Möglichkeit nach Erfüllung der Fortbildungsaufgaben eine Anerkennung als sozialpädagogische Fachkraft zu beantragen.
2. Wechsel innerhalb des Trägers bedürfen einer erneuten Erstmeldung.

## Anlage 4

### Anmeldung Sozialassistentin

**Anmeldung Sozialassistenten in Vorbereitung auf die  
berufsbegleitende Ausbildung  
Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie  
–III F 301 / 303–  
Bernhard-Weiß-Str. 6, 10178 Berlin**

Träger

Name

Straße

PLZ und Ort

Telefon / Fax

E-Mail Bearbeiter/in

Name Bearbeiter/in

Einrichtung

Name

Einrichtungsnummer 8-stellig

Straße

PLZ

Telefon / Fax

E-Mail

Bilingual:  ja /  nein

Sprachen

Sollte Ihnen der Platz nicht ausreichen, bitte hier Ergänzungen hinzufügen (max. 240 Zeichen)

Bearbeitungshinweis: Mit einem Doppelklick auf ein graues Feld aktivieren Sie die Schreibfunktion.

**Angaben zum Quereinstieg (Sozialassistent/in)  
-Erstmeldung in der obengenannten Einrichtung-**

Vor- und Zuname: Doppelklick

Geburtsdatum: Doppelklick

Geburtsort: Doppelklick

Datum der Einstellung: Doppelklick

Wochenarbeitszeit in Stunden: Doppelklick

Der Träger beabsichtigt den/die Sozialassistent/in in die berufsbegleitende Ausbildung zu übernehmen.

Der/die Sozialassistent/in hat erklärt, die berufsbegleitende Ausbildung innerhalb der kommenden 24 Monate zu beginnen.

Benötigte Unterlagen

- Nachweis über den Abschluss als staatlich geprüfte/r Sozialassistentin/Sozialassistent
- Nachweis über den mittleren Schulabschluss (wenn nicht in Ausbildung erworben)
- Lebenslauf
- Personalgesamtmeldung der Einrichtung

Hiermit bestätige ich, dass alle Angaben und Unterlagen vollständig sind.

Ort, Datum

Unterschrift des Trägers